

Sitzung vom 19. Januar 2000

51. Anfrage (Verkauf von Aktien der Flughafen AG an Gemeinden)

Kantonsrätin Regula Götsch Neukom, Kloten, hat am 1. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton wird nach der Fusion der FIG und der Flughafen AG rund 78% der Aktien dieses Unternehmens besitzen. Das heisst, er wird «überzählige» Aktien verkaufen müssen, da er nicht mehr als 49% des Unternehmens besitzen darf.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist es möglich, dass der Kanton diejenigen Aktien, die er verkaufen muss, den Gemeinden zum Kauf anbietet?
2. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass die Gemeinden am Aktienkapital der Flughafen AG beteiligt sind?

Ich hoffe, die beiden Fragen können rasch beantwortet werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Götsch Neukom, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Am 28. November 1999 haben die Stimmberechtigten dem Zusammenschluss der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) mit der kantonalen Flughafendirektion zu einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft und damit der Verselbstständigung des Flughafens Zürich-Kloten zugestimmt. Während der Kanton bis anhin im Eigentum von 32500 Namenaktien der FIG oder von 23,21% des Aktienkapitals der Gesellschaft war, wird er nunmehr an der neuen Flughafen Zürich AG 78,1% des Kapitals und der Stimmen kontrollieren. Laut §8 des Gesetzes über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999, dessen Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2000 vorgesehen ist, ist der Staat am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt und muss über mehr als einen Drittel des stimmberechtigten Kapitals verfügen. Um einen kontrollierten Übergang zu gewährleisten, sieht die Übergangsbestimmung in §23 vor, dass der Staat so lange über eine Beteiligung von mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals verfügt, bis die Betriebskonzession vom Bund an die Gesellschaft übertragen worden ist, womit im Jahr 2001 zu rechnen ist. Nach dieser Übergangszeit wird der Kanton bis zu 49% der Aktien und die Stadt Zürich bis zu 10% der Aktien halten können. Der Anteil der anderen Aktionärinnen und Aktionäre ist auf je 5% beschränkt.

Im Rahmen der beabsichtigten Publikumsöffnung der neuen gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft Flughafen Zürich, die im kommenden Jahr vorgesehen ist, sowie des Fusionsvertrages mit der FIG wird der Kanton, bei einem Gesamtbestand von 4912300 Namenaktien der neuen Aktiengesellschaft, vor der Übertragung der Betriebskonzession voraussichtlich 1379549 Aktien (28,08%) und nach der Übertragung nochmals 818716 Aktien (16,67%) der Gesellschaft über die Börse den Publikumsaktionären zum Kauf anbieten.

Für die Durchführung der Aktienplatzierung wird eine international renommierte Grossbank verantwortlich zeichnen. Der Erfolg dieser Transaktion wird nicht zuletzt davon abhängen, inwieweit neue langfristige Anleger gewonnen werden können. Obgleich dem Kanton im Hinblick auf die Zusammensetzung des Bankensyndikates ein Mitspracherecht zusteht, liegt die Verantwortung für die erfolgreiche Platzierung und damit für die Suche nach privaten und institutionellen Anlegern bei der federführenden Bank. Hierbei sind die Gemeinden ebenfalls eingeladen, im Rahmen des Offertverfahrens Aktien der neuen Gesellschaft zu zeichnen. Ob eine solche Beteiligung sinnvoll ist, hängt in erster Linie von den individuellen Zielsetzungen des jeweiligen Aktionärs ab und kann somit nicht abschliessend beantwortet werden. Aus Sicht des Kantons sind hingegen alle in- und ausländischen privaten wie institutionellen Investoren, somit auch die Gemeinden, willkommen, die Aktien der neuen Gesellschaft unter langfristigen Gesichtspunkten, unter aktiver Wahrnehmung der Aktionärsrechte sowie in Erwartung einer marktkonformen Kursentwicklung erwerben möchten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi